

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGebS)
der Gemeinde Hörgertshausen

vom 11.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hörgertshausen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hörgertshausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS).

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand; Allgemeine Grundsätze

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden nach Maßgabe der Buchungszeiten Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sowie für Getränke (Getränkegeld) erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und beziehen sich auf 12 Monate.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 KiTaGebS entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 7 Abs. 2 KiTaGebS entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Der Elternbeitrag wird zum 1. des laufenden Monats eingezogen, die Essensgebühr (§ 7 Abs. 3 KiTaGebS) rückwirkend zum vergangenen Monat am 15. des laufenden Monats. Die Gebühren sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

§ 6 Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.
 - a) Für Kinder unter drei Jahren

| | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 195,00 € |
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 210,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 232,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 262,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 277,00 € |
| - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 293,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden | 308,00 € |
 - b) Für Schulkinder, außerhalb der Ferienbetreuung

| | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von ein bis zwei Stunden | 81,00 € |
| - für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden | 90,00 € |
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 100,00 € |
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 110,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 120,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 132,00 € |
 - c) Für alle anderen Kinder

| | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 120,00 € |
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 132,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 147,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 161,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 177,00 € |
| - für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 195,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden | 214,00 € |
- (2) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 187 Abs.2 Satz 2 BGB), wird ab dem folgenden Monat die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) erhoben.
- (3) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sind pro Monat 5,00 € zu entrichten.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von 4,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Kinder der Waldgruppe, da diese ihre Getränke von zu Hause mitbringen.
- (2) Ab einer Buchungszeit länger als bis 12:30 Uhr ist das Mittagessen für die Kinder verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind die Kinder der Waldgruppe, da diese ihre Mittags-Brotzeit von zu Hause mitbringen.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und erhoben. Die Einrichtung informiert die Eltern regelmäßig in geeigneter Weise über den aktuell geltenden Betrag.

§ 8 Schulkinderbetreuung während der Ferienzeit

Für die gebuchten Betreuungstage zur Schulkinderbetreuung in der Ferienzeit wird bei

- 15 – 29 Tagen ein Monatsbetrag, bei
- 30 – 44 Tagen zwei Monatsbeträge und bei über
- 45 Tagen drei Monatsbeträge

der Benutzungsgebühr der maßgebenden Buchungskategorie (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Daraus errechnet sich die monatliche Benutzungsgebühr aus der Summe der einzelnen Monatsbeträge geteilt durch 12 bzw. der anteiligen Zahlungsmonate.

§ 9 Ermäßigung / Erlass der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising – Amt für Jugend und Familie.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Antragsentscheidung sind die Gebühren gem. § 6 KiTaGebS von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10 Gebührenentlastung

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf die Gebührensätze nach § 6 KiTaGebS angerechnet. Ein sich eventuell errechneter Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.2022 außer Kraft.

Hörgertshausen, den 11.03.2024



Michael Hobmaier
Erster Bürgermeister

